

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundes-  
anstalt für Arbeit (MTA) § 24; BGB §§ 187, 188, 191

Leitsatz:

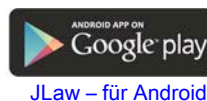
Ob ein Angestellter vertretungsweise eine andere  
Tätigkeit länger als drei Monate ausgeübt hat  
(§ 24 Abs. 2 Satz 1 MTA), ist nach BGB § 187  
(Fristbeginn), § 188 (Fristende) und nicht nach  
§ 191 (Berechnung von Zeiträumen) zu beurteilen.

Aktenzeichen: 4 AZR 560/75

Urteil des BAG vom 19. Januar 1977 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 560/75

6 Sa 132/75 Düsseldorf

Verkündet am  
19. Januar 1977

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 1975 - 6 Sa 132/75 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 18. Dezember 1974 - 2 (3) Ca 1140/74 - wird zurückgewiesen.

Dem Kläger werden auch die Kosten der Berufung und Revision auferlegt.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1963 bei der Beklagten (Arbeitsamt D ) als Angestellter beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) kraft beiderseitiger Tarifbindung bis zur Kündigung zum 31. Dezember 1969. Seit dem 20. Juni 1972 war der Kläger als Sachbearbeiter für zusammengefaßte Aufgaben der Abteilung Arbeitsvermittlung tätig. Hierfür erhielt er Vergütung nach VergGr. V b der Anlage 1 a zum MTA.

Durch Verfügung vom 22. März 1973 wurde der Kläger mit Zustimmung des zuständigen Personalrats ab Montag, den 2. April 1973, vertretungsweise mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Ersten Sachbearbeiters für zusammengefaßte Aufgaben in der Abteilung Arbeitsvermittlung beauftragt, da der Angestellte W , dem diese Tätigkeit auf Dauer oblag, zwecks Vorbereitung auf die 2. Fachprüfung vom Dienst freigestellt worden war. Die Vertretung dauerte bis Ende Dezember 1973. Die Tätigkeit eines Ersten Sachbearbeiters für zusammengefaßte Aufgaben in der Abteilung Arbeitsvermittlung erfüllte die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b der Anlage 1 a zum MTA.

Für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 erhielt der Kläger eine persönliche Zulage nach § 24 Abs. 2 MTA in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung der VergGr. V b und IV b MTA.

Der Kläger verlangt die persönliche Zulage auch für den Monat Juni 1973. Er vertritt die Auffassung, daß die Dreimonatsfrist des § 24 Abs. 2 MTA nach § 191 BGB zu berechnen und deshalb bereits am 30. Juni 1973 abgelaufen sei. Damit sei letzter Kalendermonat der Frist der Juni 1973; es stehe ihm daher schon für diesen Monat die persönliche Zulage nach § 24 Abs. 2 Satz 1 MTA zu. Der Monat April sei voll anzurechnen, weil der Kläger an allen Arbeitstagen dieses Monats die höherwertige Tätigkeit verrichtet habe. Der arbeitsfreie Sonntag des 1. April 1973 sei bei der Berechnung der Vertretungszeit mit einzubeziehen. Schließlich sei nach § 24 Abs. 2 MTA maßgeblich, daß der letzte volle Kalendermonat der ersten drei Monate der Vertretungszeit der Juni gewesen sei, so daß er auch deshalb schon für diesen Monat die Zulage zu bekommen habe.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
(mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für den Monat Juni 1973 eine persönliche Zulage zu zahlen und diese ab 15. Juli 1973 mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Dreimonatsfrist nach § 188 Abs. 2 i.V. mit § 187 Abs. 2 BGB zu berechnen sei und damit erst am 1. Juli 1973 ende. Deshalb sei der letzte Kalendermonat dieser Frist erst der Juli 1973. Der Sonntag des 1. April könne in die Frist nicht einbezogen werden, da der Kläger erst ab Montag, den 2. April, mit der Vertretung beauftragt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung hat das Landesarbeitsgericht der Klage entsprochen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

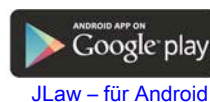
Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers steht dem Kläger eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den VergGrn. IV b und V b des nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden § 24 des mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft getretenen MTA für Juni 1973 nicht zu.

Dabei ist für die Berechnung der Frist von drei Monaten des § 24 Abs. 2 Satz 1 MTA für die erste Zeit der Vertretung davon auszugehen, daß diese Frist entgegen der Auffassung des Klägers nicht mit dem 1. April, sondern erst mit dem 2. April 1973 begann. Entsprechend der für den Beginn eines Arbeitsverhältnisses im Arbeitsrecht allgemeinen Übung ist auch für den Beginn der Vertretungszeit des Klägers davon auszugehen, daß die Dreimonatsfrist mit dem Anfang des 2. April zu laufen begann und deshalb der 2. April bei der Berechnung der Frist mitzurechnen ist. Der Kläger hat zwar

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erst im Laufe des 2. April, nämlich mit Dienstbeginn, die höherwertige Vertretungstätigkeit aufgenommen; ihm wurde aber ab 2. April die höherwertige Tätigkeit übertragen, so daß der Beginn dieser Tätigkeit nur deshalb in den Lauf des 2. April fiel, weil der Kläger an diesem Tage erst mit der betriebsüblichen Arbeitszeit seine Tätigkeit aufnahm. Wie beim Beginn eines Arbeitsverhältnisses ist deshalb auch beim Beginn der Tätigkeit des Klägers als Vertreter des freigestellten Angestellten W auf den Beginn des 2. April 1973 abzustellen.

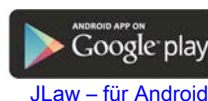
Der 1. April 1973 scheidet für die Fristberechnung aus. Dem Kläger war durch Verfügung vom 22. März 1973 die Vertretung mit Zustimmung des Personalrats ausdrücklich erst mit Wirkung vom Montag, den 2. April, an übertragen worden. Das war sachgerecht. Die Aufgabe, den Angestellten W zu vertreten, fiel nämlich erst ab Montag, den 2. April 1973, an. Es bestand keinerlei Veranlassung, dem Kläger diese Aufgabe schon zu einem früheren Zeitpunkt zu übertragen, da sie erst vom 2. April 1973 an von einem anderen als dem Angestellten W wahrgenommen werden mußte. Da der 1. April als Sonntag ohnehin dienstfrei war, war dementsprechend auch eine Vertretung für diesen Tag nicht notwendig. Es ist keineswegs vorgeschrieben, eine Vertretung - ohne Rücksicht auf arbeitsfreie Tage - von vornherein nur monatsweise oder für einen ganzen Monat zu übertragen, zumal ein Vertretungsfall auch während des Laufes eines Monats eintreten kann, so daß es für die Übertragung einer vertretungsweisen Tätigkeit auf den Kalendermonat als solchen nicht ankommt.

Etwas anderes gilt auch nicht mit Rücksicht auf die Fristen des § 24 Abs. 2 MTA, da auch danach die Dauer der Vertretung nach Monaten und nicht nach Kalendermonaten berechnet wird. Daß für die Zahlung der Zulage zusätzlich auf die Kalendermonate abgestellt wird, ist - worauf der Kläger in der Revisionsinstanz zutreffend hinweist - nur darauf zurückzuführen, daß die Berechnung der Zulage zusammen mit der monatlich erfolgenden Gehaltszahlung vorgenommen werden soll. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts lassen sich deshalb auch nicht die

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Grundsätze der Entscheidung des BAG AP Nr. 3 zu § 5 BUrtG über die Berechnung der Monatsfrist für die Gewährung anteiligen Urlaubs auf den vorliegenden Fall anwenden. Nach § 5 Abs. 1 BUrtG hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Deshalb wurde in einem Fall, in dem der Arbeitnehmer an allen Arbeitstagen des Monats tatsächlich gearbeitet hatte, wegen des unmittelbaren Zusammenhanges von Arbeitsleistung und Urlaubsanspruch mit Rücksicht auf das entsprechend bestehende Erholungsbedürfnis 1/12 des Jahresurlaubs auch für den Monat gewährt, in dem ein Arbeitsverhältnis wegen eines Sonntags an einem Tag des Monats nicht bestanden hatte. Vorliegend stand aber dem Kläger nach der Regelung des § 24 Abs. 2 MTA für den Monat April ohnehin in keinem Falle eine Zulage zu. Die Berechnung der Zulage nach Ablauf der ersten drei Monate der Vertretungszeit richtet sich dann, wie bereits ausgeführt, aus ganz anderen Gründen nach Kalendermonaten, so daß auch deshalb ein Zusammenhang mit der Leistung der Vertretung entfällt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Frist von drei Monaten des § 24 Abs. 2 Satz 1 MTA nicht nach § 191 BGB zu berechnen. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß im vorliegenden Fall der Kläger die Vertretung des Angestellten W lediglich vom 2. April bis Ende Dezember 1973 wahrgenommen hat. Ein Fall mehrerer aufeinander folgender Vertretungen oder ein Fall der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne von § 24 Abs. 1 MTA in Verbindung mit einer Vertretung, Fälle, wie sie in § 24 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 behandelt werden, liegen also gar nicht vor, so daß es für den gegebenen Fall nicht darauf ankommt, ob bei mehreren Vertretungen (Satz 2) oder einem Zusammenhang von vorübergehender mit vertretungsweiser Ausübung höherwertiger Tätigkeit (Satz 3), also bei Fällen, in denen Unterbrechungen von weniger als drei Wochen jeweils unschädlich sind, eine Frist- bzw. Zeitraumberechnung nach § 191 BGB in Frage kommt. Hier hatte der Kläger eine einzige, ununterbrochene Vertretung bis zur Rückkehr des Angestellten W durchzuführen, so daß sich die Frist für die ersten drei Monate der Vertretung allein nach § 24 Abs. 2 Satz 1 MTA richtet. Für diese Berechnung ist aber nicht § 191 BGB anzuwenden, da § 191 BGB gerade nicht



- 6 -

den Fall einer ununterbrochen verlaufenden Frist wie hier nach § 24 Abs. 2 Satz 1 MTA behandelt. Für diese auch von den Tarifvertragsparteien selbst ausdrücklich als Frist und nicht als Zeitraum bezeichnete Dreimonatsfrist muß deshalb die Berechnung nach §§ 187, 188 BGB vorgenommen werden, zumal eine andere Regelung tarifvertraglich nicht vorgesehen ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 186 BGB; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II 1, S. 358). Dann aber endet die Frist nicht mit dem Ablauf des 30. Juni, sondern erst mit Ablauf des 1. Juli 1973. Der letzte Kalendermonat, in dem diese Frist ausläuft, ist damit der Monat Juli und nicht der Juni 1973.

Entgegen der vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgebrachten Auffassung steht dem Kläger daher nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 Satz 1 MTA die Zulage erst ab Juli 1973 zu. Insbesondere kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht darauf abgestellt werden, daß bei einer länger als drei Monate dauernden Vertretung die Zulage für den letzten in diese Frist fallenden vollen Kalendermonat zu zahlen sei. Dafür gibt schon der Wortlaut der Tarifbestimmung keinen Anhaltspunkt. Dieser unterscheidet vielmehr ausdrücklich zwischen "dem letzten Kalendermonat der Frist" und "jedem folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung." Während es also nach dem eindeutigen Wortlaut für die späteren Kalendermonate der weiteren Vertretung allein darauf ankommt, daß diese Monate voll mit der Vertretung ausgefüllt sind, wird für den letzten Kalendermonat der ersten drei Monate der Vertretungszeit die Zulage ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob es sich um einen vollen Kalendermonat handelt oder nicht. Maßgeblich ist angesichts dieser ausdrücklichen Unterscheidung zwischen "letztem Kalendermonat" und "vollem Kalendermonat" allein der Monat, in den die Frist als letzter Monat dem Kalender nach hineinragt. Dieser Kalendermonat braucht damit gerade nicht ein voller Kalendermonat zu

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sein.

Da danach die Frist von 3 Monaten gemäß ihrer Berechnung nach §§ 187, 188 BGB ab 2. April 1973 läuft und damit im Juli 1973 endet, ist der "letzte Kalendermonat der Frist" der ersten drei Monate der Vertretung eben dieser Juli 1973. Für diesen Monat hat der Kläger erstmals die Zulage zu erhalten.

Der Revision war dementsprechend stattzugeben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Die Kosten auch der beiden Rechtsmittelinstanzen hat der Kläger mit denen des ersten Rechtszugs nach § 91 ZPO zu tragen.

gez.: Dr. Poelmann      Dr. Feller      Dr. Neumann  
Pfister      Dr. Babel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

